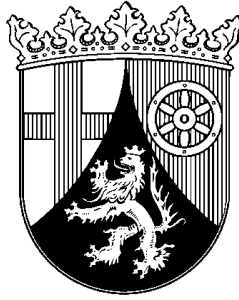


3 K 101/19.MZ



Verkündet am: 13.08.2019

Veröffentlichungsfassung!

(Altheim)

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Prüfungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2019 durch die

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin beansprucht einen nochmaligen Erstversuch zur Ablegung ihrer Magisterarbeit.
- 2 Sie war vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2017 in dem Magisterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit zwei Nebenfächern eingeschrieben.
- 3 Auf einen mit Erkrankungen begründeten Härtefallantrag der Klägerin verlängerte die Beklagte ihr mit Bescheid vom 31. Oktober 2014 die Frist zur Ablegung der Magisterprüfung um 2 Jahre bis zum Ende des Sommersemesters 2017. Der Studiengang lief mit dem Sommersemester 2015 regulär aus.
- 4 Am 30. November 2016 stellte die Klägerin den Antrag auf Zulassung zur Magisterabschlussprüfung mit dem Magisterarbeitsthema „.....“. Dem Antrag beigefügt war ein von dem Erstprüfer Univ.-Prof. Dr. M. und dem Zweitprüfer Univ.-Prof. Dr. L. unterzeichnetes Formular, das das Magisterarbeitsthema ausweist.
- 5 Mit Schreiben der Beklagten vom 1. Dezember 2016 wurde die Klägerin zur Magisterprüfung zugelassen. Abgabefrist für die Magisterarbeit war zunächst der 7. Juni 2017, die aufgrund eines Attests bis zum 29. Juni 2017 verlängert wurde.
- 6 Die Magisterarbeit wurde fristgerecht vorgelegt. Die beiden Prüfer bewerteten die Arbeit mit „nicht ausreichend“.

- 7 Mit Bescheid vom 18. September 2017 wurde der Klägerin das Nichtbestehen der Magisterarbeit und das endgültige Nichtbestehen des Magisterstudiengangs mitgeteilt; wegen des Auslaufens des Studiengangs zum 30. September 2017 sei eine Wiederholung der Magisterarbeit nicht möglich.
- 8 Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 26. September 2017 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es sei keine ordnungsgemäße Prüferbestellung erfolgt, denn es fehle an einem formellen, dokumentierten Beschluss des nach der Prüfungsordnung hierfür zuständigen Gremiums. Der Bescheid über die Zulassung zur Magisterprüfung vom 1. Dezember 2016 enthalte selbst keine Prüferbestellung. Mangels wirksamer Prüferbestellung habe es auch keine rechtmäßige Themastellung für die Magisterarbeit gegeben. Eine Fehlerbehebung sei insoweit nicht möglich. Darüber hinaus sei auch nicht feststellbar, dass der Zweitgutachter im notwendigen Benehmen mit dem Erstgutachter bestimmt worden sei. Von daher bestehe ein Anspruch auf erneute Erstellung der Magisterarbeit. Ein ebenfalls gegen die Prüfungsbewertung eingelegter Widerspruch wurde in der Folgezeit nicht begründet.
- 9 Der Widerspruch gegen das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2019 zurückgewiesen. Die Klägerin habe keinen weiteren Prüfungsversuch. Der Magisterstudiengang sei mit Senatsbeschluss vom 4. Juli 2008 wirksam aufgehoben worden. Der Erstversuch der Magisterarbeit sei rechtmäßig abgelaufen. Der Fachbereich 05 habe mit Einführung der elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssoftware (C.) den Grundsatzbeschluss getroffen, dass alle Hochschullehrer, die im Fach selbständige Lehre anbieten, als Prüfer eingesetzt seien. In C. seien alle Prüfberechtigten hinterlegt und könnten über ein Pulldown-Menü von den Studierenden ausgewählt werden; die Hochschullehrer hätten eine Zugangsberechtigung für C. und nutzen die Software auch. Die Herstellung des Benehmens zwischen Erst- und Zweitprüfer verlange nach der Magisterordnung keine besondere Form. Das Zulassungsschreiben vom 1. Dezember 2016 habe das mehrgliedrige Prüferbestellungsverfahren abgeschlossen. Dieses könne unter den Bedingungen eines umfangreichen Prüfungsbetriebs nicht moniert werden.

10 Mit am 25. Februar 2019 erhobener Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren unter Verweis auf ihren Widerspruchsvortrag weiter. Die Bestellung des Erst- und Zweitprüfers für die konkrete Prüfungssituation sowie das diesbezügliche Benehmen müssten fehlerfrei erfolgen und dokumentiert werden. Die Prüferbestellung sei eine wesentliche Entscheidung im Prüfungsverfahren, die schon nach dem Rechtsstaatsprinzip – unabhängig von einer Dokumentationspflicht nach der Prüfungsordnung – zu dokumentieren sei. In J. sei die Dokumentation nicht enthalten bzw. für sie nicht erkennbar gewesen; die Pflicht des Studierenden zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsportals könne sich auch nicht aus einer Verwaltungsverfügung der Hochschule ergeben. Auch sei die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Benehmensentscheidung nicht belegt. Bei fehlerfreier Neubestellung von Prüfern habe der Prüfling nicht nur Anspruch auf eine nochmalige Bewertung der schon erbrachten Magisterarbeit, sondern auf Neuerstellung einer solchen Arbeit.

11 Die Klägerin beantragt,

12 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18. September 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2019 zu verpflichten, ihr einen neuen ersten Versuch zur Vorlage der Magisterarbeit in dem Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Nebenfächern zu gewähren.

13 Die Beklagte beantragt,

14 die Klage abzuweisen.

15 Sie nimmt ihren Widerspruchsbescheid in Bezug und führt aus, es bestünden bereits Zweifel an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, weil der gegenüber der Klägerin ergangene Exmatrikulationsbescheid wegen Nichtzahlung des Semesterbeitrags vom 27. Juli 2017 bestandskräftig geworden sei. Wegen Aufhebung des Masterstudiengangs könne die Klägerin ihr Klageziel, einen neuen ersten Prüfungsversuch zu erhalten, nicht mehr erreichen. Jedenfalls sei sie – die Beklagte – ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Prüferbestellung auch in dokumentativer Hinsicht nachgekommen. Die beiden Prüfer hätten vor Vergabe des

Magisterthemas über dessen Geeignetheit und die Frage, wer als Erst- und wer als Zweitgutachter fungieren solle, gesprochen. Mit dem Formblatt 7 zur Anmeldung der Magisterarbeit sei durch die Unterschriften der beiden Prüfer die Verständigung dokumentiert worden. Nach fest etablierter Praxis am Fachbereich 05 unterschreibe der Erstprüfer das Formblatt erst dann, wenn zusammen mit dem Prüfling die Frage des Zweitgutachters geklärt sei. Eine weitere Dokumentation der Prüferbestellung erfolge sodann mit der Eintragung der Prüfernamen durch einen Verwaltungsmitarbeiter in J., dem Online-Portal zu dem Studien- und Prüfungsverwaltungssystem C. Seit dessen Einführung seien nach einem Grundsatzbeschluss des Fachbereichs alle Hochschullehrer des jeweiligen Fachs als Prüfer eingesetzt. Unter den vier möglichen Prüfern im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft habe die Klägerin zwei ausgewählt. Schließlich habe die Klägerin mit dem Zulassungsschreiben zur Magisterarbeit vom 1. Dezember 2016 erkennen können, wer die beiden für sie zuständigen Prüfer gewesen seien. In welcher Form bei der Bestellung des Zweitgutachters das Einvernehmen des Erstgutachters herzustellen sei, regle die Prüfungsordnung nicht. Davon unabhängig komme ein erneuter Prüfungsversuch jedoch auf keinen Fall in Betracht. Allenfalls könne eine erneute formelle Bestellung der Gutachter erfolgen, die die eingereichte Magisterarbeit erneut zu bewerten hätten.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte (sowie die Magisterarbeit) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Klage kann keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Wiederholung der Magisterarbeit in dem Studiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Nebenfächern. Der Bescheid der Beklagten vom 18. September 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2019 über das endgültige Nichtbestehen des Magisterstudiengangs wegen nichtbestandener Magisterarbeit ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

- 18 Es ist von der Zulässigkeit der Klage auszugehen, wenngleich der aus anderem Grund – nämlich wegen Nichtzahlung des Semesterbeitrags – erlassene und schon vor Ergehen des hier angegriffenen Nichtbestehensbescheids bestandskräftig gewordene Exmatrikulationsbescheid vom 27. Juli 2017 die Klägerin an der Fortsetzung ihres Studiums gehindert hat. Der Prüfungsanspruch der Klägerin ist infolge der Exmatrikulation jedoch nicht erloschen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung kann ein Prüfling im Wege eines Folgenbeseitigungsanspruchs eine erneute Immatrikulation erreichen, wenn er in einem gegen das Nichtbestehen einer Prüfung gerichteten gerichtlichen Verfahren Erfolg hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.5.2013 – 6 C 18/12 –, NVwZ 2014, 86 und juris, Rn. 48; OVG Nds., Beschluss vom 24.5.2019 – 2 ME 360719 –, juris, Rn. 20 m.w.N.). Der Prüfungsanspruch besteht bei einem (erfolgreichen) Vorgehen gegen einen Nichtbestehensbescheid auch dann fort, wenn – wie hier – der Studiengang zwischenzeitlich ausgelaufen ist.
- 19 Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat den Magisterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den beiden Nebenfächern endgültig nicht bestanden, weil sie ihre von den beiden Gutachtern jeweils mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Magisterarbeit nach § 15 Abs. 8 Satz 1 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der U. M. vom 11. Oktober 1999 in der Fassung vom 26. März 2009 – MagPO – nicht bestanden hat. Die ihr nach der Prüfungsordnung an sich eröffnete Möglichkeit zur Wiederholung der Magisterarbeit (§ 21 Abs. 1 Satz 1 MagPO) steht der Klägerin nicht mehr zur Verfügung, weil der Magisterstudiengang zum Ende des Sommersemesters 2015 ausgelaufen ist (vgl. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der U. M. vom 27. März 2009) und die Klägerin die ihr mit Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2014 zuerkannte Verlängerungsfrist zur Ablegung der Magisterprüfung mit Abgabe der Magisterarbeit im Sommersemester 2017 ausgeschöpft hat. Den Wegfall einer Wiederholungsmöglichkeit stellt die Klägerin zuletzt auch nicht mehr in Abrede.
- 20 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf nochmalige Fertigung der Magisterarbeit als Erstversuch. Sie kann prüfungsrechtliche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der am 29. Juni 2017 abgegebenen Magisterarbeit „.....“ nicht geltend machen.

- 21 1. Auf einen Fehler bei der Bestellung der beiden Gutachter zur Bewertung der Magisterarbeit vermag sich die Klägerin nicht zu berufen.
- 22 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 MagPO bestellt bzw. bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs die Prüfer, hier den Erst- bzw. den Zweitgutachter für die Bewertung der Magisterarbeit (§ 15 MagPO). Nach der Magisterprüfungsordnung bedarf die Bestellung bzw. Bestimmung der Prüfer keines formellen Beschlusses des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der als Einzelperson insoweit zuständig ist. Angesichts der Ausgestaltung der Prüfereinsetzung durch eine Person ist auch nicht mit Blick auf die Sicherung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens für den Prüfling eine förmliche Entscheidung geboten; sie kann auch in anderer Art und Weise (z.B. durch kurzen Kontaktaustausch mit den Prüfern) zum Ausdruck kommen. Anders regelt dies die Magisterprüfungsordnung etwa für die Erteilung von Prüfungsberechtigungen für bestimmte Personen, denen ein Beschluss des Gremiums Fachbereichsrat vorausgehen muss (§ 3 Abs. 2 MagPO). Die Magisterprüfungsordnung sieht darüber hinaus nicht die Pflicht zur Dokumentation der Prüfereinsetzung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden vor, auch wenn eine Darstellung in den Verwaltungsvorgängen in Zweifelsfällen eine Aufklärung erleichtern kann. Auch nach Rechtsstaatsgrundsätzen ist eine (ungeschriebene) generelle Dokumentationspflicht der Prüferbestellung in (von einer Vielzahl von Vorgängen derselben Art geprägten) Prüfungsverfahren nicht geboten. Es gibt keinen allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz, der eine (amtliche) Niederschrift des Prüfungsablaufs erfordert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.12.1993 – 6 B 19/93 –, juris, Rn. 9). Im Übrigen verpflichtet die Rechtsprechung zur Dokumentation von Behördenhandeln in den Verwaltungsvorgängen nur hinsichtlich bestimmter Rechtsbeziehungen und bei besonderen Verhältnissen im Einzelfall. So wird etwa zur verfahrensrechtlichen Absicherung der Einhaltung der Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 GG die Dokumentation der Auswahlentscheidung in beamtenrechtlichen Besetzungsverfahren verlangt, um eine inhaltliche Nachvollziehbarkeit sowie Unveränderbarkeit der Behördenentscheidung zu gewährleisten und den bei der Auswahl unterlegenen Bewerbern die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie hiergegen ein Rechtsmittel einlegen wollen oder nicht (vgl. nur OVG Nds., Beschluss vom 3.12.2018 – 5 ME 141/18 –, IÖD 2019, 26 und juris, Rn. 31 m.w.N.). Um die inhaltliche Nachvollziehbarkeit von Abwägungs-

und Auswahlentscheidungen geht es bei der formalen Bestellung von Prüfern nicht. Prüfungsrechtliche Verfahrensschritte der genannten Art berühren ferner nicht den durch Art. 12 Abs. 1 GG gesicherten besonderen Freiheitsraum hinsichtlich berufsbezogener Abschlussprüfungen, so dass es auch von daher nicht einer ins Einzelne gehenden Darstellung des Verfahrensablaufs in den Hochschulakten bedarf. Ein Verstoß gegen den Grundsatz einer wahrheitsgetreuen und vollständigen Aktenführung lässt sich deshalb ebenfalls nicht begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.3.1988 – 1 B 153/87 –, NVwZ 1988, 621 und juris, Rn. 10 ff.).

- 23 Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist hier kein Anhalt dafür gegeben, dass eine ordnungsgemäße Einsetzung der beiden Gutachter für die Bewertung der Magisterarbeit der Klägerin unterblieben ist, auch wenn es an einer entsprechenden Niederlegung in den Prüfungsakten der Hochschule fehlt. Eine Gesamtbetrachtung der allgemeinen und der auf die Magisterarbeit der Klägerin bezogenen besonderen Verfahrensverhältnisse bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Gutachter ohne Billigung des Prüfungsausschussvorsitzenden tätig geworden sind. Jedenfalls wäre eine entsprechende Rüge als treuwidrig ausgeschlossen.
- 24 Nach den Angaben der Beklagten hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05, dem der Studiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft zugeordnet ist, mit der Einführung der elektronischen Prüfungsverwaltungssoftware C. in der Hochschule den Grundsatzbeschluss getroffen, dass alle selbständige Lehre anbietenden Hochschullehrer im jeweiligen Fach als Prüfer eingesetzt sind. In C. sind alle Prüfungsberechtigten hinterlegt und können über ein Pulldown-Menü von den Studierenden als Prüfer ausgewählt werden. In dem kleinen Fach Allgemeine und Vergleiche Literaturwissenschaft standen im Zeitpunkt der Erstellung der Magisterarbeit durch die Klägerin nur vier Prüfer zur Verfügung, neben den beiden die Arbeit begutachtenden Prüfern Univ.-Prof. M. und L. auch der Prüfungsausschussvorsitzende Univ.-Prof. E. Die Klägerin hat (unwidersprochen) selbst die beiden Prüfer für ihre Magisterarbeit und das Thema der Arbeit ausgewählt (vgl. § 3 Abs. 7, § 15 Abs. 2 Satz 1 MagPO); dies ergibt sich zweifelsfrei auch aus den im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der beiden Prüfer vom 2. und 4. Juli 2019 und der E-Mail-Korrespondenz der Klägerin mit dem Prüfer L. über das zu wählende Magisterarbeitsthema. Des Weiteren ist der Vortrag

der Beklagten in der mündlichen Verhandlung mit einzubeziehen, nach dem der Prüfungsausschussvorsitzende Univ.-Prof. E. (in dem kleinen Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit nur insgesamt vier Prüfern) von den vielen Gesprächen mit der Klägerin im Dekanat u.a. wegen der Magisterarbeit und der beiden Prüfer, die nach Beklagtenangaben für das gewählte Thema die fachnächsten Prüfer aus der Vierer-Gruppe der Prüfer gewesen seien, Kenntnis erlangt hat (vgl. zum regulären Prüfungsablauf insoweit die Darstellung der Beklagten im Schreiben vom 7.5.2018 an den Prozessbevollmächtigten S. 2). Die Klägerin hat schließlich mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung der Hochschule das sog. Formular 7 vorgelegt, das die von den beiden Prüfern unterschriebene Themenfestsetzung ausweist. Infolgedessen wurde die Klägerin mit Bescheid der Beklagten vom 1. Dezember 2016 zur Magisterprüfung mit dem gewählten Magisterarbeitsthema zugelassen, in dem die beiden Prüfer namentlich als Empfänger einer Kopie der Zulassungsentscheidung ausgewiesen sind. Mit Blick auf die enge personelle Prüfersituation im Fach Literaturwissenschaft und die von der Klägerin herbeigeführten Abstimmung über Thema und Prüfer der Magisterarbeit, die auch im Dekanat bekannt geworden ist, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die beiden Prüfer ohne die Billigung des (für die Prüferbestellung allein zuständigen) Prüfungsausschussvorsitzenden die Bewertung der Magisterarbeit vorgenommen haben. Entsprechende Gesichtspunkte hat auch die Klägerin nicht dargetan, die für das Vorliegen von prüfungsrechtlichen Verfahrensfehlern die Darlegungs- und Beweislast trägt (zu dem auch im Prüfungsrecht geltenden Beweis des ersten Anscheins vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 23.1.2018 – 6 B 67/17 –, NJW 2018, 1896 und juris, Rn. 6 ff.). Allein der Hinweis auf eine fehlende Niederlegung der Entscheidung über die Prüferbestellung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden in der Prüfungsakte ist angesichts des in Rede stehenden Prüfungsablaufs nicht geeignet, hinreichende Zweifel an einer ordnungsgemäßen Prüferbestellung aufzuzeigen. An dieser Betrachtung würde sich auch nichts ändern, wenn der Prüfungsausschussvorsitzenden erst mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung und der darin enthaltenen Mitteilung des Magisterarbeitsthemas sowie den Unterschriften der mit der Klägerin abgestimmten Prüfer von diesen Kenntnis erlangt hätte.

- 25 Dessen ungeachtet wäre die Beanstandung des Unterbleibens einer förmlichen Bestellung bzw. Bestimmung der beiden Gutachter der Magisterarbeit durch die Klägerin auch als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten. Nach dem auch im Prüfungsverhältnis geltenden Grundsatz von Treu und Glauben, der in § 242 BGB zum Ausdruck kommt, darf sich ein Prüfling nicht in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.10.1994 – 6 B 75/94 –, juris, Rn. 2). Die Klägerin hat das Thema ihrer Magisterarbeit und die beiden Prüfer ausgewählt. Aus den beiden Stellungnahmen der Prüfer vom 2. und 4. Juli 2019 ergibt sich, dass insbesondere die Überlegung, welcher der beiden Prüfer angesichts ihrer Forschungsschwerpunkte die größte Nähe zum gewählten Magisterthema aufweist, Erörterungsgegenstand der Gespräche vor der Anmeldung zur Magisterprüfung gewesen ist. Damit hat die Klägerin einer konkreten Ausgestaltung ihres Prüfungsverfahrens insoweit zugestimmt, die sie später nicht allein wegen des formalen Aspekts der unterlassenen Prüferbestellung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden beanstanden darf.
- 26 2. Entgegen der Ansicht der Klägerin lässt sich nach dem konkreten Prüfungsverfahrensablauf auch nicht feststellen, dass der Zweitgutachter für die Magisterarbeit nicht im Benehmen mit dem Erstgutachter eingesetzt worden ist.
- 27 Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 MagPO bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Zweitgutachter für die Bewertung der Magisterarbeit im Benehmen mit dem Erstgutachter. Insbesondere aus der Stellungnahme des Erstprüfers Univ.-Prof. Dr. M. vom 4. Juli 2019 ergibt sich zweifelsfrei, dass er von dem Zweitgutachter Univ.-Prof. Dr. L. schon vor Stellung des Antrags zur Zulassung der Magisterprüfung Kenntnis gehabt hat. Dies erklärt er u.a. vor dem Hintergrund, dass er der Klägerin empfohlen hatte, Univ.-Prov. Lamping als fachnäheren Hochschullehrer zum Erstgutachter zu wählen. Darüber hinaus hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass nach fest etablierter Praxis am Fachbereich 05 das Formular 7 des Zulassungsantrags zur Magisterprüfung vom Erstgutachter erst unterschrieben wird, wenn mit dem Prüfling die Frage des Zweitgutachters geklärt ist. Damit wird hinreichend deutlich, dass der Zweitgutachter im Benehmen (wenn nicht sogar hier mit Einverständnis) des Erstgutachters in das Prüfungsverfahren zur Magisterarbeit der Klägerin einbezogen worden ist. Es ist unschädlich, wenn nicht der Prüfungsausschussvorsitzende selbst das Benehmen mit dem

Erstgutachter im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 MagPO hergestellt haben sollte (anders indes die Darstellung der Beklagten zum regulären Verfahrensablauf im Schreiben an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 7.5.2018, S. 2). Denn ein Verfahrensfehler führt grundsätzlich nur dann zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung, wenn er wesentlich ist und somit ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. BayVGh, Beschluss vom 18.5.2016 – 7 CE 15.2806 –, juris, Rn. 22). Es ist hier jedoch nicht erkennbar, welchen Einfluss der Umstand, dass bei Kenntnis beider Prüfer von ihrer Erst- bzw. Zweitgutachtertätigkeit die Herbeiführung des Benehmens des Erstgutachters zur Einsetzung des Zweitgutachters durch den Prüfungsausschussvorsitzenden unterblieben sein sollte, auf das Prüfungsergebnis haben kann. Diesem Verständnis steht nicht entgegen, dass ein Prüfling grundsätzlich Anspruch auf die Durchführung eines ordnungsgemäßen, an der einschlägigen Prüfungsordnung ausgerichteten Prüfungsverfahrens hat. Zur Aufhebung einer Prüfungsentscheidung mit der Möglichkeit zur erneuten Prüfungschance kann aber aus Gründen der Chancengleichheit aller Prüflinge nur ein wesentlicher Verfahrensfehler führen, der sich auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt haben kann. Das kann hier angesichts des Umstands, dass die Klägerin die beiden Gutachter ausgewählt und diese voneinander in ihrer Funktion als Erst- und Zweitgutachter wussten, nicht angenommen werden.

28 3. Es liegt auch kein Verfahrensfehler mit Blick auf die Regelung in § 3 Abs. 8 MagPO vor, nach der der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen hat, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

29 Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass der Prüfungsausschussvorsitzende nicht selbst die Bekanntgabe der Prüfer vornehmen muss. Der von der Dekanin des Fachbereichs 05 erstellte Zulassungsbescheid zur Magisterprüfung der Klägerin vom 1. Dezember 2016 weist neben dem Magisterarbeitsthema und dem Abgabezeitpunkt für die Arbeit die beiden Begutachter aus. Darüber hinaus hat aber auch das von der Klägerin genutzte Web-Portal J. seinerzeit die beiden Prüfernamen ausgewiesen, wie die (infolge der Exmatrikulation der Klägerin erforderliche) Rekonstruktion des Accounts der Klägerin durch die Beklagte aufzeigt. Nach der Rechtsprechung ist die Übermittlung

elektronischer Dokumente nach § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, wenn der Empfänger – wie hier die Klägerin – hierfür einen Zugang eröffnet hat, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Verpflichtung der Studierenden zur Nutzung des Web-Portals mittels Verwaltungsanordnung des Hochschulpräsidenten erfolgen kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 27.5.2016 – 2 B 10476/16.OVG –, S. 2 f. BA). Damit sind der Klägerin die beiden Namen der Prüfer rechtzeitig zur Kenntnis gelangt.

³⁰ Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

³¹ Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 32 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 33 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 34 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.
- 35 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 36 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 37 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 38 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 39 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 40 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(Lang)

B e s c h l u s s

41 Der Einzelrichterin der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

42 vom 13. August 2019

43 Der Streitwert wird auf 7.500,-- € festgesetzt (§ 52
Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 36.1 des Streitwertkatalogs
für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ-Beilage
2013, S. 57).

Rechtsmittelbelehrung

- 44 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 45 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

(Lang)